
Verordnung über die Fleischkontrolle (FKV)

vom 18. November 1996 (Stand 1. Januar 2016)

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände¹⁾, Art. 43 der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 1. März 1995 über die Fleischhygiene²⁾ und Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995³⁾,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Lebensmittelkontrolle im Bereich der Tierhaltung und der Schlachtung.

Art. 2 Kontrollorgane

¹ Die Kontrolle wird unter Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales ausgeübt durch: *

- a) den Kantonstierarzt;
- b) die Fleischinspektoren;
- c) die Fleischkontrolleure.

¹⁾ LMG (SR [817.0](#))

²⁾ FHyV (SR [817.190](#))

³⁾ KV (bGS [111.1](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Kantonstierarzt

¹ Der Kantonstierarzt¹⁾ leitet und koordiniert die Tätigkeit der Kontrollorgane und sorgt für die Zusammenarbeit mit den Organen der übrigen Lebensmittelkontrolle²⁾.

² Er ist als ausserordentlicher Fleischinspektor tätig.

Art. 4 Fleischinspektoren und Fleischkontrolleure

¹ Die Fleischinspektoren und Fleischkontrolleure werden vom Departement Gesundheit und Soziales ernannt. Der Regierungsrat regelt ihre Entschädigung. *

² Wer sich als Fleischinspektor oder Fleischkontrolleur bewirbt, muss über ein entsprechendes Diplom³⁾ verfügen. Ausserkantonale Diplome für Fleischkontrolleure werden anerkannt.

Art. 5 Bau von Schlachthanlagen

¹ Schlachthanlagen dürfen nur mit Plangenehmigung des zuständigen Kontrollorgans gebaut oder umgebaut werden.

² Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nötigen Unterlagen⁴⁾ bei der örtlich zuständigen Baubewilligungsbehörde zuhanden des Kantonstierarztes einzureichen.

³ Der Kantonstierarzt entscheidet über die Plangenehmigung bei Kleinbetrieben. Gesuche für Grossbetriebe überweist er an das Bundesamt für Veterinärwesen.

⁴ Die Zentralstelle für Baugesuche sorgt für die Koordination zwischen den beteiligten Amtsstellen.

Art. 6 Betrieb von Schlachthanlagen

¹ Wer eine Schlachthanlage betreibt, braucht eine Betriebsbewilligung des Kantonstierarztes.

¹⁾ Zur Wahl des Kantonstierarztes: Art. 2 Tierseuchenverordnung (bGS [925.32](#))

²⁾ Vgl. V über die Lebensmittelkontrolle (bGS [815.11](#))

³⁾ Vgl. eidg. V über die Ausbildung der Kontrollorgane für die Fleischhygiene (SR [817.191.54](#))

⁴⁾ Vgl. Art. 9 FhyV

² Für neue oder umgebaute Schlachthanlagen ist die Betriebsbewilligung vor der Inbetriebnahme einzuholen.

³ Die Betriebsbewilligung erlischt nach Ablauf von zehn Jahren. Sie wird auf Gesuch hin erneuert, sofern Bau und Betrieb der Schlachthanlage den geltenden Vorschriften entsprechen.

Art. 7 Krankes Schlachtvieh; Notschlachthanlagen

¹ Der Kantonstierarzt bestimmt, wo kranke Tiere geschlachtet werden dürfen. Die Schlachtung ist zeitlich oder örtlich getrennt von anderen Tieren durchzuführen. Der Schlachtierkörper muss bis zum Abschluss der Fleischuntersuchung gekühlt und gesondert aufbewahrt werden.

² Die Gemeinden sorgen für die Bereitstellung von Schlachthanlagen, die sich für die Notschlachtung kranker und verunfallter Tiere eignen. Sie können sich für diese Aufgabe zusammenschliessen.

Art. 8 Schlachtier- und Fleischuntersuchung

¹ Der Kantonstierarzt setzt für jeden Schlachtbetrieb die erforderliche Anzahl Fleischkontrolleure mit tierärztlichem Abschluss ein und regelt ihre Stellvertretung.

² Die Fleischkontrolleure führen die Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach den Weisungen des Kantonstierarztes durch. Verstösse gegen die Vorschriften des Tierschutzes und der Tierseuchenpolizei sowie Befunde nach Art. 56 FHyV sind dem Kantonstierarzt unverzüglich zu melden.

³ Wo Hausgeflügel, Hauskaninchen, Wild¹⁾ und Fische in grosser Zahl geschlachtet und bearbeitet werden, ist die Fleischuntersuchung regelmässig durchzuführen.

⁴ Der Kantonstierarzt kann den Fleischkontrolleuren weitere Aufgaben übertragen, sofern die Schlachtier- und Fleischuntersuchung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 9 Ausschachtung und Ermittlung des Schlachtgewichts

¹ Die Fleischkontrolleure überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Ausschachtung und die Ermittlung des Schlachtgewichtes²⁾.

¹⁾ Mit Ausnahme von Zucht-Schalenwild, Wildschweinen, Bären und Nutrias. Vgl. Art.34 FHyV

²⁾ Vgl. eidg. Schlachtgewichtsverordnung (SR [817.190.4](#))

² Sie orientieren die betroffenen Parteien unverzüglich über festgestellte Abweichungen. Bei groben Verstössen gegen die Vorschriften kann der Fleischkontrolleur den Schlachtierkörper beschlagnehmen.

Art. 10 Gebühren

¹ Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die Tätigkeit der Kontrollorgane fest.

Art. 11 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung kann innert fünf Tagen schriftlich Einsprache beim Kantonstierarzt geführt werden. Gegen den Einspracheentscheid steht innert fünf Tagen der Rekurs an das Departement Gesundheit und Soziales offen. *

² Gegen andere Verfügungen der Kontrollorgane kann innert zwanzig Tagen Rekurs an das Departement Gesundheit und Soziales erhoben werden. *

Art. 12 Ergänzende Bestimmungen

¹ Soweit diese Verordnung keine besondere Bestimmung enthält, sind die Bestimmungen der Verordnung über die Lebensmittelkontrolle¹⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 13 Aufgehobene und geänderte Erlasse

¹ Die kantonale Fleischschauverordnung vom 1. Dezember 1960²⁾ wird aufgehoben.

² Die kantonale Tierseuchenverordnung vom 13. Juni 1983³⁾ wird wie folgt geändert:⁴⁾

³ Die kantonale Tierschutzverordnung vom 13. Juni 1983⁵⁾ wird wie folgt geändert:⁶⁾

¹⁾ bGS [815.11](#)

²⁾ bGS 815.13 (aGS III/335)

³⁾ bGS [925.32](#)

⁴⁾ Änderungen wurden im betreffenden Erlass eingefügt

⁵⁾ bGS [925.32](#)

⁶⁾ Änderungen wurden im betreffenden Erlass eingefügt

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
11.05.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 4 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 11 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 11 Abs. 2	geändert	1287 / 2015, S. 588

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 2 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 4 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 11 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 11 Abs. 2	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588